

Vorblatt

Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das behinderte Kind“

A. Problem

Um die Eingliederung der behinderten Kinder in die Gesellschaft zu fördern, bedarf es zusätzlicher Hilfsmaßnahmen. Insbesondere ist eine schnelle und wirksame Hilfe erforderlich für die Kinder, deren körperliche Fehlbildungen mit der Einnahme des Präparates Contergan in Verbindung gebracht werden kann.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Errichtung einer Stiftung des öffentlichen Rechts vor. Aus ihrem Vermögen soll behinderten Kindern Hilfe gewährt werden. Die sogenannten Contergan-Kinder sollen einen Rechtsanspruch gegen die Stiftung auf Kapitalentschädigung und Rente erhalten. Für diesen Zweck sollen insbesondere die von der Firma Chemie Grünenthal bereitgestellten und in die Stiftung eingebrachten 100 Millionen DM verwendet werden.

C. Alternativen

Eine andere Lösungsmöglichkeit wurde bisher, auch in den Beratungen des Bundesrates, nicht aufgezeigt.

D. Kosten

Es ist vorgesehen, daß sich der Bund mit 100 Millionen DM an dem Stiftungsvermögen beteiligt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/3 — 23100 — Hi 2/12/70

Bonn, den 9. Juni 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
zur Errichtung einer nationalen Stiftung
„Hilfswerk für das behinderte Kind“

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 353. Sitzung am 5. Juni 1970 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Brandt

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
zur Errichtung einer nationalen Stiftung „Hilfswerk für das
behinderte Kind“**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

TEIL I

§ 1

Errichtung und Sitz

Unter dem Namen „Hilfswerk für das behinderte Kind“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Köln errichtet. Die Stiftung gilt als mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist, behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Freiheit von Steuern und Abgaben

(1) Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1592).

(2) Das Vermögen der Stiftung ist von bundesgesetzlich geregelten Bundes-, Landes- und Kommunalsteuern und -abgaben im gleichen Umfang frei wie das Vermögen der Sozialversicherungsträger.

§ 4

**Behandlung von Leistungen
nach diesem Gesetz in anderen Gesetzen**

(1) Leistungen nach diesem Gesetz bleiben bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen nach anderen Gesetzen, insbesondere den Steuergesetzen, dem Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bun-

desgesetzbl. I S. 815) in der Fassung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) und dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), außer Betracht.

(2) Bei Vermögensübergängen im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 187) bleibt bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs ein Betrag in Höhe der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen außer Ansatz.

§ 5

Verhältnis zu anderen Ansprüchen

Verpflichtungen anderer, insbesondere Unterhaltungspflichtiger und der Träger der Sozialhilfe oder anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 6

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung wird mit folgendem Vermögen ausgestattet:

1. 100 Millionen Deutsche Mark, die der Bund nach Maßgabe der im Bundeshaushalt ausgebrachten Mittel zur Verfügung stellt;
2. . . . [Bezeichnung weiterer bereits im voraus verbindlich zugesagter Beiträge von namhafter Höhe];
3. 100 Millionen Deutsche Mark, die die Firma Chemie-Grünenthal GmbH in Stolberg zweckgebunden zur Durchführung der in Teil II dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen zur Verfügung stellt.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

§ 7

Hilfsmaßnahmen

(1) Zur Erreichung des in § 2 bezeichneten Zweckes kann die Stiftung

1. den behinderten Kindern oder den Personen, die sie betreuen, Leistungen gewähren, um im Einzelfall besondere Härten auszugleichen;

2. Einrichtungen, die zur ärztlichen Behandlung, zur pflegerischen, heilpädagogischen oder vorschulischen Betreuung, zur schulischen oder beruflichen Ausbildung oder zur Erholung behinderter Kinder dienen, errichten oder fördern;
3. im Rahmen der Zweckbestimmung der Stiftung gelegene Einzelvorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder der Erprobung von neuzeitlichen Behandlungsmethoden fördern;
4. sonstige dem Zweck der Stiftung dienende Leistungen erbringen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 8

Satzung

Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 9 Nr. 1, § 10) aufgestellt wird und der Genehmigung der Bundesregierung bedarf. Der Stiftungsrat kann die Satzung mit Genehmigung der Bundesregierung ändern und ergänzen.

§ 9

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand.

§ 10

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus höchstens dreißig Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Bundesregierung entsandt. Die weiteren Mitglieder werden von der Bundesregierung berufen, und zwar fünf Mitglieder auf Vorschlag der Eltern behinderter Kinder, die übrigen Mitglieder hauptsächlich aus den Kreisen der Träger der Sozialhilfe, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Spender.

(2) Der Stiftungsrat stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch dieses Gesetz festgelegt ist; diese bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit. Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er bestellt den Stiftungsvorstand und überwacht dessen Tätigkeit.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Stiftungsvorstand kann bei der Erfüllung seiner Aufgaben unentgeltlich die Unterstützung des Bundesgesundheitsamtes und des Bundesverwaltungsamtes in Anspruch nehmen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 12

Aufsicht und Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit.

(2) Rechnungsprüfungsbehörde ist der Bundesrechnungshof.

TEIL II

§ 13

Besondere Aufgabe der Stiftung

(1) Kinder, die mit Fehlbildungen geboren sind, und deren Eltern erhalten Leistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, wenn die Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate der Firma Chemie-Grünenthal GmbH in Stolberg in Verbindung gebracht werden können.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Schadensfälle muß ein Betrag von mindestens 150 Millionen Deutsche Mark verwendet werden.

§ 14

Leistungsberechtigte

Leistungen wegen in § 13 Abs. 1 genannter Schadensfälle werden gewährt

1. an die behinderten Kinder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und deren Erben nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 Satz 2;
2. an Eltern der behinderten Kinder, die bei Inkrafttreten des Gesetzes verstorben waren.

§ 15

Art und Umfang der Leistungen an behinderte Personen

(1) Den in § 14 Nr. 1 genannten Personen stehen als Leistungen Kapitalentschädigung und — vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 3 — lebenslängliche Rente zu.

(2) Die Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente richtet sich nach der Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Kör-

perfunktionsstörungen. Die Kapitalentschädigung beträgt mindestens 1 000 Deutsche Mark und höchstens 40 000 Deutsche Mark, die monatliche Rente mindestens 50 Deutsche Mark und höchstens 400 Deutsche Mark. In Fällen leichtester Art können die Leistungen auf die Kapitalentschädigung beschränkt werden.

(3) Auf Antrag kann die Rente teilweise kapitalisiert werden.

(4) Rentenzahlungen beginnen frühestens mit dem Antragsmonat.

(5) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen können nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Sie sind nur vererblich, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird.

(6) Berechtigten nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Beihilfen zu gewähren zu den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Schadensfällen gemacht worden sind, soweit diese die zumutbare Belastung übersteigen.

(7) Das Nähere regelt die Satzung. Sie trifft insbesondere auch Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Höhe der Renten der wirtschaftlichen Entwicklung angepaßt wird.

§ 16

Art und Umfang der Leistungen an Eltern von behinderten Personen

Den in § 14 Nr. 2 genannten Personen sind nach Maßgabe des § 15 Abs. 6 Beihilfen zu gewähren. Den Eltern stehen diejenigen Personen gleich, die an deren Stelle die Betreuung des Kindes übernommen hatten.

§ 17

Sonderregelung insbesondere für Auslandsfälle

(1) Haben der Leistungsberechtigte oder seine gesetzlichen Vertreter ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften dieses Teils des Gesetzes nur dann, wenn sie vorher schriftlich erklären, daß sie auf die Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte, die auf die Einnahme thalidomid-haltiger Präparate zurückgeführt werden, unwiderruflich verzichten.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Zahlungen angerechnet, die wegen der Einnahme thalidomid-haltiger Präparate bereits von anderen möglicherweise Verantwortlichen geleistet worden sind.

§ 18

Gang des Verfahrens

(1) Leistungen werden auf Antrag gewährt.

(2) Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, die bei der Stiftung einzurichten ist, entscheidet darüber, ob ein von diesem Teil des Gesetzes erfaßter Schadensfall vorliegt. Sie macht außerdem Vorschläge hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Leistungen.

(3) Der Vorsitzende der Kommission muß die Befähigung zum Richteramt haben; im übrigen setzt sich die Kommission aus medizinischen Sachverständigen verschiedener Fachbereiche zusammen. Bei Bedarf können mehrere Kommissionen eingerichtet werden.

(4) Die Mitglieder der Kommission werden vom Stiftungsrat bestellt. Bei der Berufung der medizinischen Sachverständigen hat der Stiftungsrat Vorschläge von Vertretern der von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Kinder zu berücksichtigen.

(5) Die Kommission hat vor ihrer Entscheidung zu der Frage, ob eine Fehlbildung im Sinne des § 13 Abs. 1 vorliegt, eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen. Bei der Auswahl der Gutachter hat sie Vorschläge zu berücksichtigen, die ihr von Vertretern der von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Kinder gemacht werden.

(6) Der Vorstand setzt auf Grund der Feststellungen der Kommission die Leistungen fest. Er erteilt dem Antragsteller einen begründeten, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 19

Rechtsschutz

(1) Soweit durch den Bescheid die Gewährung einer Leistung abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides Klage gegen die Stiftung erheben. Ausschließlich zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat.

(2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung. Der Rechtsstreit ist auf Antrag als Feriensache zu bezeichnen.

(3) Soweit die Stiftung ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, kann die Klage nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 20

Ausschluß von Ansprüchen gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH

Etwa bestehende Ansprüche der in § 14 genannten Personen gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH, deren Gesellschafter, Geschäftsführer und Angestellte wegen eines von diesem Teil des Gesetzes erfaßten Schadensfalles erlöschen. Dies gilt

auch, soweit etwa bestehende Ansprüche kraft Gesetzes, kraft Überleitung oder durch Rechtsgeschäft auf einen anderen übertragen worden sind.

§ 21

Behandlung anhängiger Rechtsstreitigkeiten

Werden anhängige Rechtsstreitigkeiten über nach § 20 erloschene Ansprüche für erledigt erklärt, so trägt jede Partei ihre entstandenen außergerichtlichen Kosten; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

TEIL III

§ 22

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Der Herr Bundeskanzler hat in seiner Regierungserklärung vom 28. Oktober 1969 ausgeführt:

„Wir werden Errungenes sichern und besonders für die Mitbürger sorgen, die trotz Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung im Schatten leben müssen, die durch Alter, durch Krankheit oder durch strukturelle Veränderungen gefährdet sind.“

Die Bundesregierung wird um verstärkte Maßnahmen bemüht sein, die den Benachteiligten und Behinderten in Beruf und Gesellschaft, wo immer dies möglich ist, Chancen eröffnen.“

Zur Erreichung dieses Zieles soll auch der vorliegende Gesetzentwurf beitragen. Er soll eine Stiftung des öffentlichen Rechts ins Leben rufen, die den Zweck hat, allen behinderten Kindern über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern. Alle gesellschaftlichen Kräfte sind aufgerufen, an der Erreichung des Stiftungszwecks materiell und ideell mitzuwirken. Der Bund beteiligt sich mit einer ansehnlichen Summe (100 Millionen DM) an der Stiftung. Um die Zahlung weiterer Beiträge zu bewirken und dadurch das Stiftungsvermögen zu vergrößern, hat sich die Bundesregierung mit verschiedenen Stellen und Institutionen in Verbindung gesetzt. Es kann erwartet werden, daß bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens ein so hoher Geldbetrag zur Verfügung steht, daß die Stiftung wirksame Maßnahmen in Angriff nehmen kann. Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß die Öffentlichkeit auch in Zukunft die Stiftung unterstützen wird.

Gemäß Artikel 87 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 74 Nr. 1 und 7 GG ist der Bundesgesetzgeber befugt, eine solche Stiftung zu errichten.

Unmittelbarer Anlaß für das vorliegende Gesetz sind die sogenannten Contergan-Kinder. Diese sind ganz besonders auf eine schnelle und wirksame Hilfe angewiesen, damit ihre ärztliche Behandlung, ihre Ausbildung und ihre Eingliederung in die Gesellschaft sichergestellt werden. Gerichtliche Auseinandersetzungen der Geschädigten mit der Firma Chemie Grünenthal, die das Präparat Contergan (und zwei weitere thalidomidhaltige Medikamente) hergestellt hat, führten bisher zu keinem Ergebnis. Der Nachweis der Kausalität des Thalidomid für die Mißbildungen der Kinder und der darüber hinaus zu führende Nachweis eines Verschuldens der maßgeblichen Personen der Herstellerfirma (Voraussehbarkeit der Mißbildungen) macht außerordentlich große Schwierigkeiten. Die Klärung dieser Fragen würde voraussichtlich noch viele Jahre in Anspruch nehmen. Es ist aber nicht zu verantworten, die bedürftigen Kinder so lange warten zu lassen. Nach

langen Verhandlungen mit Vertretern der geschädigten Kinder hat sich nunmehr die Firma Chemie Grünenthal bereit erklärt, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zur Abgeltung aller den geschädigten Kindern und deren Eltern etwa zustehenden Ansprüche einen Betrag von 100 Millionen DM zu zahlen. Die Vertreter der Kinder haben wegen des für sie bestehenden Prozeßrisikos, der zu erwartenden weiteren Dauer des Verfahrens und des Umstandes, daß nach ihren Berechnungen die Durchführung aller Gerichtsverfahren Kosten von ca. 50 Millionen DM verursachen würde, die Summe akzeptiert, obwohl nach ihrer Meinung der Gesamtschaden 1,5 Milliarden DM beträgt.

Der Betrag von 100 Millionen DM reicht jedoch nicht aus, den Bedürfnissen der Contergan-Kinder in angemessenem Umfang gerecht zu werden. Außerdem führt die Verwirklichung der zwischen den genannten Partnern getroffenen Vereinbarung zu Schwierigkeiten, weil nicht sicher ist, ob sich die überwiegende Mehrzahl der Geschädigten an einem solchen Vergleich beteiligt, und weil außerdem die Gefahr besteht, daß insbesondere die Sozialversicherungsträger und die Träger der Sozialhilfe gemäß § 1542 RVO und § 90 BSHG große Teile der von der Firma zugesagten Summe für sich in Anspruch nehmen und darüber hinaus mit Rücksicht auf die den Kindern erbrachten Leistungen ihre Zahlungen einstellen werden. Damit wäre den Kindern wiederum nicht geholfen. Die Firma Chemie Grünenthal GmbH ist zudem nur dann zur Leistung bereit, wenn sichergestellt ist, daß insbesondere die Träger der Sozialversicherung und der Sozialhilfe keine übergegangenen oder übergeleiteten Ansprüche gegen sie geltend machen. Aus diesem Grunde hat sich die Bundesregierung entschlossen, durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs im Interesse der geschädigten Kinder und ihrer Eltern zu einer möglichst schnellen und befriedigenden Lösung des Problems beizutragen. Teil II des Gesetzes gibt den Contergan-Kindern und ihren Eltern Rechtsansprüche auf bestimmte, näher umrissene Leistungen. Es ist damit zu rechnen, daß etwa 2000 Kinder antragsberechtigt sein werden. Genaue Feststellungen hierüber lassen sich erst treffen, wenn die erforderlichen Anträge eingegangen und geprüft worden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch das Gesetz wird die Stiftung als eine Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung geschaffen. Diese Organisationsform bietet sich an im Hinblick auf den Aufgabenbereich dieser Einrichtung, eine bereitgestellte Vermögensmasse zu verwalten und zu verteilen. Schon aus der Bezeichnung der

Stiftung als „Hilfswerk für das behinderte Kind“ ergibt sich die umfassende Aufgabe, allen behinderten Kindern Hilfe zu leisten.

Als Sitz der Stiftung ist Köln vorgesehen, da die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sich des technischen Apparates des Bundesverwaltungsamtes soll bedienen können.

Zu § 2

Wegen der umfassenden Zweckbestimmung der Stiftung wird auf die Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen. Die von der Stiftung zu erbringenden Förderungsmaßnahmen sollen nicht an die Stelle der in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen treten, sondern diese ergänzen.

Zu § 3

Diese Vorschrift soll der Stiftung selbst, vor allem aber den Geldgebern hinsichtlich ihrer Spenden alle denkbaren Steuervorteile einräumen.

Zu § 4

Absatz 1 stellt sicher, daß entsprechend dem in § 2 verankerten Grundsatz die Leistungen nach diesem Gesetz zusätzlich erbracht werden und in keinem Falle die Minderung anderer Leistungen oder steuerliche Nachteile zur Folge haben dürfen.

Nach Absatz 2 bleibt bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer ein Betrag in Höhe der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen außer Ansatz.

Zu § 5

Auch diese Regelung dient dem Ziel, Leistungen aus der Stiftung den Behinderten ungeschmälert zugute kommen und auch keine mittelbare Kürzung eintreten zu lassen. Insbesondere die Verpflichtungen der Sozialversicherungsträger und der Sozialhilfeträger sollen ohne Rücksicht auf Leistungen nach diesem Gesetz für die Zukunft bestehen bleiben.

Zu § 6

Um ihre umfassenden Aufgaben erfüllen zu können, muß die Stiftung eine entsprechende Vermögensausstattung erhalten. Insoweit bedarf der Entwurf noch der Ergänzung, die voraussichtlich bis spätestens zur dritten Beratung im Bundestag möglich sein wird.

Die von der Firma Chemie Grünenthal GmbH zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM sollen zweckgebunden ausschließlich zur Durchführung der in Teil II des Gesetzes vorgesehenen Hilfsmaßnahmen zugunsten der sog. Contergan-Kinder verwendet werden.

Absatz 2 bietet die Möglichkeit, der Stiftung laufend, auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, Zuwendungen zu machen und so das Stiftungsvermögen zu erhöhen bzw. wieder aufzufüllen.

Zu § 7

Diese Vorschrift zählt im einzelnen die Maßnahmen auf, die zur Erreichung des Stiftungszweckes getroffen werden können. Soweit nicht die Sonderregelungen des II. Teiles des Gesetzes für die sog. Contergan-Kinder zum Zuge kommen, werden hierbei voraussichtlich Förderungsmaßnahmen zugunsten von Einrichtungen bestimmter Art im Vordergrund stehen. Unmittelbare Leistungen an die behinderten Kinder oder deren Betreuer werden außerhalb des Teiles II jedenfalls zunächst nur in Härtefällen in Frage kommen. Eine Intensivierung dieser unmittelbaren Leistungen würde eine wesentliche Erhöhung des Stiftungsvermögens voraussetzen.

Auf die Leistungen aus der Stiftung besteht grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Die Organe der Stiftung können nach ihrem Ermessen entscheiden. Eine abweichende Regelung enthält Teil II hinsichtlich der Contergan-Kinder.

Zu § 8

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung erhält die Stiftung eine Satzung. In ihr werden Einzelheiten der Organisation geregelt (vgl. § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 3) sowie weitere Fragen, die das Gesetz ihr vorbehält (vgl. § 15 Abs. 7).

Zu § 9

Als Organe sind Stiftungsrat und Stiftungsvorstand vorgesehen.

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt Zusammensetzung und Funktion des Stiftungsrates. Vorgesehen ist eine verhältnismäßig große Zahl von Mitgliedern, um angesichts der umfassenden Aufgaben der Stiftung und der Höhe des Stiftungsvermögens die Beteiligung aller einschlägigen Institutionen zu ermöglichen.

Es erscheint sinnvoll, sowohl die Begünstigten als auch die Spender in angemessener Weise zu beteiligen. Im übrigen soll der Stiftungsrat überwiegend aus Personen bestehen, von denen anzunehmen ist, daß sie die nötige Sachkunde und Erfahrung besitzen.

Als dem „Gesetzgebungsorgan“ der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat insbesondere die Beschlußfassung über die Satzung, die Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der Mittel, soweit die Verwendung nicht bereits in Teil II des Gesetzes festgelegt ist, sowie die Überwachung des Stiftungsvorstandes.

Zu § 11

Der Vorstand ist das Exekutivorgan der Stiftung. Um die Verwaltungskosten der Stiftung, insbesondere bei der Durchführung des Teiles II des Gesetzes, möglichst niedrig zu halten, soll der Vorstand auf den Verwaltungsapparat anderer Behörden, ins-

besondere des Bundesverwaltungsamtes, zurückgreifen können.

Zu § 12

Als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung wird die Stiftung der Aufsicht des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit unterstehen. Dieser wird bei Maßnahmen und Entscheidungen bestimmter Art sich intern des Einvernehmens des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung sowie des Bundesministers der Finanzen versichern müssen. Die Rechnungsprüfung soll durch den Bundesrechnungshof vorgenommen werden.

Zu § 13

Als besondere Aufgabe der Stiftung sieht diese Bestimmung Leistungen an die sog. Contergan-Kinder und deren Eltern vor. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Der Anspruch hat zur Voraussetzung, daß die körperlichen Fehlbildungen mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg in Verbindung gebracht werden können. Da diese Mittel etwa von Oktober 1957 bis Ende November 1961 im Verkehr waren und die empfindliche Phase, während der die Einnahme der Medikamente durch die Mutter zur Schädigung des Kindes geführt haben kann, von der 3. bis zur 12. Schwangerschaftswoche dauert, kommen als Antragsberechtigte vor allem Kinder in Frage, die etwa in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1962 geboren sind. Der Gesetzentwurf verzichtet jedoch — in Übereinstimmung mit dem von der Firma Grünenthal und den Vertretern der geschädigten Kinder ausgehandelten Vergleich — auf die Festlegung eines Zeitraums. Denn es ist nicht ausgeschlossen, daß die Medikamente auch noch zu einem späteren Zeitpunkt, als sie bereits aus dem Verkehr gezogen waren, eingenommen worden sind. Mag in diesen Fällen auch ein gewisses Mitverschulden der Mutter nicht auszuschließen sein, wäre es doch eine nicht vertretbare Härte, die betroffenen Kinder von Ansprüchen gegen die Stiftung auszuschließen und auf eine Klage gegen den Hersteller der Medikamente zu verweisen.

Ein genauer Nachweis, daß die Mutter während der sensiblen Phase tatsächlich thalidomidhaltige Präparate der Firma Chemie Grünenthal eingenommen hat, wird nicht verlangt. Es genügt, daß nach dem Erscheinungsbild der Mißbildungen und den sonstigen tatsächlichen Umständen nicht auszuschließen ist, daß die Mutter in der empfindlichen Phase insbesondere Contergan eingenommen hat.

Es muß sich jedoch um Präparate gehandelt haben, die von der Chemie Grünenthal GmbH in Stolberg selbst hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind. Ein Anspruch besteht dagegen nicht, wenn die Fehlbildungen auf thalidomidhaltige Präparate zurückgeführt werden, die von Lizenznehmern oder Dritten in eigener Verantwortung hergestellt und vertrieben worden sind.

Für die Abgeltung dieser Fälle sollen in erster Linie die von der Firma Chemie Grünenthal zur Verfügung gestellten 100 Millionen DM dienen. Dieser Betrag reicht jedoch nicht aus, um die in den weiteren Vorschriften des Gesetzes festgelegten und als angemessen anzusehenden Leistungen zu erbringen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß dieser Betrag aus den anderen der Stiftung zufließenden Mitteln, insbesondere aus dem Beitrag des Bundes, auf mindestens 150 Millionen DM aufgestockt wird.

Diese Summe ist als Mindestbetrag genannt, da im Augenblick mangels einer genauen Übersicht über die Zahl der einschlägigen Schadensfälle und die Schwere der Schäden der für die Leistung erforderliche Gesamtbetrag nicht abschließend berechnet werden kann. Die Angabe einer Mindestsumme gibt die Möglichkeit, die vorgesehenen Renten der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen (§ 15 Abs. 7) und läßt Spielraum bei der Bewilligung von Beihilfen (§ 15 Abs. 5 und § 16).

Zu § 14

Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes sollen in erster Linie an die behinderten Kinder selbst gezahlt werden, jedoch auch an die Eltern von Kindern, die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits verstorben waren.

Zu § 15

Den behinderten Kindern stehen als Leistungen eine Kapitalentschädigung und grundsätzlich auch eine lebenslängliche Rente zu. In Fällen leichtester Art soll die Leistung auf eine Kapitalentschädigung beschränkt werden können.

Hinsichtlich der Höhe der Kapitalentschädigung und der Rente legt das Gesetz nur einen Rahmen fest. Maßgebend für die Höhe der Leistungen soll die Schwere des Körperschadens und die hierdurch hervorgerufene körperliche Funktionsstörung sein.

Nach dem zwischen der Firma Chemie Grünenthal GmbH und Vertretern der Eltern behinderter Kinder geschlossenen Vergleich soll sich die Verteilung des Betrages an dem Bewertungsmaßstab der Gerichte für die Bemessung eines Schmerzensgeldes orientieren. Diese Richtlinie erscheint zu unbestimmt, als daß sie in das Gesetz übernommen werden könnte.

Um in Einzelfällen dem begründeten Wunsch eines Behinderten bzw. seiner Eltern entsprechen zu können, statt der Rente einen weiteren Kapitalbetrag, etwa zum Bau eines Hauses, zu erhalten, soll eine teilweise Kapitalisierung der Rente zulässig sein. Einzelheiten hierüber soll die Satzung bestimmen können.

Dem Schutz der Begünstigten dient die Regelung in Absatz 5, wonach die vorgesehenen Leistungen nicht übertragbar und pfändbar sind. Vererblich sind die Ansprüche nur, wenn der Berechtigte von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder seinen Eltern beerbt wird. Für Rentenansprüche kommt diese Regelung nur zum Zuge, soweit solche Ansprüche im Zeitpunkt des Todes bereits fällig waren.

Absatz 6 gewährt ferner einen Anspruch auf Beihilfen zu den Aufwendungen, die im Zusammenhang mit den einschlägigen Schadensfällen gemacht worden sind. In Frage kommen wohl vor allem Aufwendungen für ärztliche Behandlung und Pflegekosten, soweit diese Leistungen nicht u. a. von Sozialversicherungs- bzw. Sozialhilfeträgern getragen worden sind. Beihilfen werden allerdings nur gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nur, soweit die Aufwendungen angesichts der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner Eltern die zumutbare Belastung übersteigen.

Absatz 7 behält der Satzung die nähere Regelung vor. Er eröffnet vor allem die Möglichkeit, die Rente der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Voraussetzung hierfür ist allerdings möglicherweise eine vorherige Aufstockung des für diesen Bereich zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages des Stiftungsvermögens.

Zu § 16

Die Eltern bereits verstorbener Kinder sollen nur Beihilfen zu Aufwendungen im Zusammenhang mit den einschlägigen Schäden erhalten. Es gelten hier dieselben Voraussetzungen bzw. Beschränkungen wie für die Beihilfen an die behinderten Kinder selbst.

Zu § 17

Für Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes treten die Leistungen aus dem Gesetz an die Stelle etwaiger Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH. Da zweifelhaft ist, ob der in § 20 vorgesehene Ausschluß der Geltendmachung solcher Ansprüche auch gegenüber Berechtigten außerhalb dieses Gebietes wirkt, sind die Leistungen an diese von der Abgabe einer schriftlichen Verzichtserklärung abhängig.

Durch Absatz 2 sollen Doppelleistungen an solche Kinder verhindert werden, die etwa bereits von einer ausländischen Herstellerfirma eine Entschädigungszahlung erhalten haben.

Zu § 18

Diese Vorschrift regelt den Gang des Verfahrens. Eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission entscheidet insbesondere darüber, ob der jeweilige Schaden auf die Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Firma Chemie Grünenthal GmbH zurückgeführt werden kann. Ferner trifft sie Feststellungen über die Schwere des Körperschadens und der hierdurch hervorgerufenen Körperfunktionsstörungen, da von diesen Faktoren die Höhe der Leistungen abhängt (§ 15). Die Kommission besteht aus vier Ärzten verschiedener Fachrichtungen und einem Juristen. Um Streitfälle und unnötige Prozesse zu vermeiden, erscheint es sinnvoll, Ärzte in die Kommission aufzunehmen, die das Vertrauen der überwiegenden Mehrzahl der Eltern der behinderten

Kinder genießen. Deshalb wird den Vertretern der Contergan-Kinder hinsichtlich der Auswahl der zu beteiligenden Ärzte ein Vorschlagsrecht eingeräumt.

Es ist zu trennen zwischen der Feststellung, ob das jeweilige Kind überhaupt zu dem hier zu berücksichtigenden Kreis gehört, und der Bewertung der vorhandenen Mißbildungen und Schäden im einzelnen. Die in die Kommission berufenen Ärzte sollen den letztgenannten Fragenkreis selbständig beurteilen können, während sie für die erste Frage Gutachten von Sachverständigen einholen müssen, die ebenfalls das Vertrauen der Eltern genießen.

Es erscheint zweckmäßig, neben vier Ärzten einen Juristen in die Kommission zu berufen, da diese auch Fragen zu beurteilen hat, die nicht medizinischer Natur sind (§ 13 Abs. 1, § 17 Abs. 2).

Die weitere technische Abwicklung obliegt dem Vorstand, der aufgrund der Feststellungen der Kommission die Leistungen festsetzt und dem Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Bescheid erteilt.

Zu § 19

Nach dieser Vorschrift kann der Betroffene, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt worden ist, Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Es erscheint zweckmäßig, die Prozesse in jedem Rechtszug bei einem einzigen Gericht zu konzentrieren. Da die Zivilgerichte häufig über Forderungen zu befinden haben, die den hier zu beurteilenden Ansprüchen ähneln, ist es angebracht, den ordentlichen Rechtsweg und nicht den allgemeinen oder einen besonderen Verwaltungsrechtsweg vorzusehen.

Zu § 20

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Leistungen nach diesem Teil des Gesetzes an die Stelle der Ansprüche treten, die die Kinder und ihre Eltern möglicherweise gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH haben. Um weiterhin sicherzustellen, daß die Firma, nachdem sie ohne Anerkennung einer Rechtspflicht einen Betrag von 100 Millionen DM geleistet hat, nicht mehr insbesondere von den Sozialversicherungsträgern und den Sozialhilfeträgern wegen auf sie übergegangener oder übergeleiteter Ansprüche in Anspruch genommen werden kann, schließt § 20 Satz 2 auch die Geltendmachung solcher Ansprüche aus.

Zu § 21

Diese Bestimmung betrifft die anhängigen Schadensersatzprozesse. Diese sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erledigt.

Zu § 22

Diese Vorschrift betrifft die Geltung des Gesetzes in Berlin.

Zu § 23

§ 23 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist, Behinderten, vor allem solchen unter 21 Jahren, über die in anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen hinaus Hilfe zu gewähren und ihre Eingliederung in die Gesellschaft zu fördern.

(2) Behinderte im Sinne von Absatz 1 sind Personen mit Behinderungen, die in § 39 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes genannt sind.“

Begründung

In dem Namen der Stiftung wird zwar die Bezeichnung „Hilfswerk für das behinderte Kind“ verwendet. In Wirklichkeit sind aber durch die Stiftung nicht nur Kinder begünstigt, da nach § 15 Renten auf Lebenszeit, also unter Umständen weit über die Volljährigkeit hinaus, gezahlt werden können. In der vorgeschlagenen Fassung des § 2 Abs. 1 soll allerdings zum Ausdruck kommen, daß vorwiegend jungen Menschen geholfen werden soll. Der Ausdruck „Kinder“ ist aber hierfür ungeeignet, weil er zu unbestimmt ist. Es soll daher eine genaue Altersbegrenzung für den vorwiegend begünstigten Personenkreis genannt werden. Von der Verwendung des Begriffs „Minderjähriger“ wurde Abstand genommen, da nicht abzusehen ist, ob das Volljährigkeitsalter unverändert bleiben oder herabgesetzt werden wird.

Auch der Begriff „Behinderter“ bedarf der gesetzlichen Abgrenzung. Durch die Legaldefinition des Absatzes 2 soll einer zu weiten Ausdehnung des begünstigten Personenkreises vorgebeugt werden. Durch die vorgeschlagene Fassung werden Personen erfaßt, die wegen einer schon vorhandenen Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 BSHG haben, dagegen solche Personen ausgeschlossen, die nur von einer Behinderung bedroht sind oder denen nach § 39 Abs. 2 BSHG Eingliederungshilfe gewährt werden kann.

2. Zu § 4 Abs. 1

In § 4 Abs. 1 sind vor den Worten „und dem Arbeitsförderungsgesetz“ die Worte „, dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1206)“ einzufügen.

Begründung

Es wird für notwendig gehalten, das in diesem Zusammenhang ebenfalls wichtige Jugendwohlfahrtsgesetz besonders aufzuführen.

3. Zu § 5

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu § 5 zu prüfen, ob nicht eine Möglichkeit gefunden werden kann, in Anbetracht der Mittel, welche aus der Stiftung den behinderten Kindern zufließen, die Unterhaltsverpflichtungen der Eltern und Großeltern zu erleichtern.

4. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

In § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „behinderten Kindern“ durch das Wort „Behinderten“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 2.

5. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2

a) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „errichten oder“ zu streichen.

Begründung

Angesichts der Vielzahl bereits vorhandener geeigneter Träger sollte die Stiftung darauf verzichten, selbst Träger von Einrichtungen zu werden.

b) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 sind nach den Worten „beruflichen Ausbildung“ die Worte „, zur Eingliederung in das Arbeitsleben“ einzufügen.

Begründung

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs sind nur Teilbereiche der Eingliederung Behinderter angesprochen. Danach werden insbesondere keine Leistungen für Einrichtungen gewährt, die der Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben dienen, wie z. B. beschützende Werkstätten und Maßnahmen im Rahmen der Beschäftigungstherapie. Das könnte zu vermeidbaren Härten führen. Die Bestimmung sollte daher entsprechend erweitert werden, um auch diese Eingliederungsmaßnahmen zu erfassen.

6. Zu § 7 Abs. 1 a — neu —

In § 7 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Die Stiftung kann ferner die Erforschung, Erprobung und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Behinderungen fördern.“

Begründung

Die Betreuung setzt voraus, daß die Behinderungen frühestmöglich erkannt werden, weil dann die Behandlungs- und Rehabilitationsaussichten verbessert werden können, und zwar bei geringem Kostenaufwand. Die Mittel der Stiftung werden daher zweckmäßig gerade auf dem Gebiet der Verhütung und Früherkennung von Behinderungen einzusetzen sein.

7. Zu § 8

§ 8 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Stiftung erhält eine Satzung, die vom Stiftungsrat (§ 9 Nr. 1, § 10) mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird und der Genehmigung der Bundesregierung bedarf.“

Begründung

Notwendige Ergänzung.

8. Zu § 10 Abs. 1 Satz 3

§ 10 Abs. 1 Satz 3 ist nach den Worten „Eltern behinderter Kinder,“ wie folgt zu fassen:

„fünf Mitglieder aus den obersten Landesbehörden, die übrigen Mitglieder hauptsächlich aus den Kreisen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und der Spender.“

Begründung

Die Aufgaben der Stiftung liegen zum Teil auf dem Gebiete der Fürsorge. Für die Ausführung der Gesetze im Bereich der öffentlichen Fürsorge sind die Länder zuständig. Deshalb sind als Mitglieder in den Stiftungsrat die Länder und nicht die Träger der Sozialhilfe zu berufen.

9. Zu § 10 Abs. 1 a — neu — und 1 b — neu —

In § 10 sind nach Absatz 1 folgende Absätze 1 a und 1 b einzufügen:

„(1 a) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger entsandt oder berufen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.“

(1 b) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.“

Begründung

Notwendige Ergänzung der Bestimmungen über den Stiftungsrat.

10. Zu § 10 Abs. 2

Der Bundesrat hält es für notwendig sicherzustellen, daß die zuständigen obersten Landesbehörden in dem Genehmigungsverfahren für die Richtlinien beteiligt werden.

11. Zu §§ 10 und 11

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, inwieweit die Beteiligung von Ärzten im Stiftungsrat und im Vorstand der Stiftung sichergestellt werden kann.

12. Zu § 14

§ 14 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. an die behinderten Kinder, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes leben, und nach Maßgabe des § 15 Abs. 5 Satz 2 an deren Erben;“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

13. Zu § 15 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 — neu —

§ 15 Abs. 7 Satz 2 ist zu streichen;

es wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit paßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Höhe der Renten der wirtschaftlichen Entwicklung an.“

Begründung

Nach § 15 Abs. 7 Satz 2 soll die Möglichkeit bestehen, von dem gesetzlich festgelegten Rahmen in § 15 Abs. 2 abzugehen, insoweit also eine abweichende Regelung zu treffen. Dies kann nicht durch die Satzung geschehen, vielmehr bedarf es hierzu einer Rechtsverordnung. — Eine Zustimmung des Bundesrates erscheint in diesem Fall nicht erforderlich.

14. Zu § 19 Abs. 1

In § 19 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Klage ist auch zulässig, wenn über einen Antrag binnen angemessener Frist nicht entschieden ist.“

Begründung

Notwendige Ergänzung (vgl. die entsprechende Regelung in § 75 VwGO).

15. Zu § 20 Satz 2

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß denjenigen Personen, denen durch Rechtsgeschäft entgeltlich oder sicherheitshalber etwa bestehende Ansprüche gegen die Firma Chemie Grünenthal GmbH übertragen worden sind, für das in § 20 Satz 2 normierte Erlöschen ihres Anspruchs ein angemessener Ausgleich gewährt werden müßte. Dies könnte z. B. dadurch geschehen, daß insoweit die Ansprüche nach § 15 Abs. 1 abweichend von § 15 Abs. 5 übertragen, verpfändet oder gepfändet werden können.

16. Zu § 22

§ 22 ist wie folgt zu fassen:

„§ 22

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

B e g r ü n d u n g*Zu Satz 1*

Notwendige Berichtigung.

Zu Satz 2

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf den vorgeschlagenen § 15 Abs. 8.

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu § 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Vorschrift ist lediglich ein Programmsatz und sollte deshalb nicht mit Detailregelungen belastet werden. Wegen dieses Charakters der Vorschrift ist es auf jeden Fall erforderlich, in Übereinstimmung mit der Überschrift des Gesetzes das Wort „Kinder“ beizubehalten.

Darüber hinaus erscheinen die vorgeschlagenen Einschränkungen des betroffenen Personenkreises nicht sinnvoll. Daß die in § 7 vorgesehenen Leistungen der Stiftung vornehmlich Behinderten unter 21 Jahren zugute kommen sollen, ist selbstverständlich. Um zu gewährleisten, daß etwa eine erfolgreich angelaufene Förderung eines „Kindes“ nicht wegen Erreichens einer Altersgrenze abgebrochen werden muß, empfiehlt es sich, keinen bestimmten Endzeitpunkt für mögliche Leistungen zu nennen. Der Umstand, daß für sog. Contergan-Kinder lebenslange Renten vorgesehen sind, erfordert keine Änderung des Wortlauts des § 2, weil diese Sonderregelung als eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß durch das Gesetz nur Kindern geholfen werden soll, anzusehen ist.

Eine Eingrenzung des von dem Gesetz begünstigten Personenkreises auf Kinder, die wegen einer schon vorhandenen Behinderung Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 39 Abs. 1 BSHG haben, ist nicht angebracht. Der hiermit beabsichtigte Ausschluß der Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, deckt sich nicht mit dem nach dem Vorschlag des Bundesrates einzufügenden § 7 Abs. 1 a, der Maßnahmen zur Verhütung und Früherkennung von Behinderungen in die Förderung einbezieht. Diese Einbeziehung ist sinnvoll und wird von der Bundesregierung begrüßt.

Weiterhin ist es nicht gerechtfertigt, solchen behinderten Kindern, die keinen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben, generell jede Hilfe aus der Stiftung zu versagen. Zwar steht in dem Gesetz ebenso wie im Bundessozialhilfegesetz der Gedanke der Eingliederung im Vordergrund. Jedoch sollten weitergehende Hilfsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

2. Zu § 4 Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

3. Zu § 5

Die empfohlene Prüfung bleibt dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

4. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 1

Dem Vorschlag wird aus den unter 1. dargelegten Gründen nicht zugestimmt.

5. Zu § 7 Abs. 1 Nr. 2

- a) Gegen den Vorschlag werden keine Einwendungen erhoben.
- b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

6. Zu § 7 Abs. 1 a — neu —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

7. Zu § 8

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

8. Zu § 10 Abs. 1 Satz 3

Der Vorschlag, den Trägern der Sozialhilfe keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Stiftungsrates einzuräumen, erscheint bedenklich. Die Träger der Sozialhilfe führen die Eingliederungsmaßnahmen für Behinderte auf Grund des Bundessozialhilfegesetzes durch. Ihre Interessen werden durch die Arbeit der Stiftung erheblich berührt. Ihre Mitarbeit in der Stiftung dürfte daher unerlässlich sein.

Ob darüber hinaus noch zusätzlich von den Ländern Mitglieder des Stiftungsrates gestellt werden sollen, wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen sein, sobald Klarheit darüber besteht, ob und in welchem Umfange sich die Länder an dem Stiftungsvermögen beteiligen.

9. Zu § 10 Abs. 1 a — neu — und 1 b — neu —

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

10. Zu § 10 Abs. 2

Da die Durchführung beabsichtigter Maßnahmen in der Regel einer Koordinierung mit den Ländern bedarf, erfordert es der Grundsatz der Bundestreue, daß der zuständige Bundesminister vor der Genehmigung der Richtlinien mit den Ländern Fühlung aufnimmt. Es erscheint deshalb nicht erforderlich, diese Pflicht zur Beteiligung der obersten Landesbehörden festzulegen.

11. Zu §§ 10 und 11

Die Bundesregierung hält es für sinnvoll und zweckmäßig, daß einige der Mitglieder des Stiftungsrates Ärzte der einschlägigen Fachrichtungen sind. Diesem Bedürfnis kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Bundesregierung selbst Ärzte benennt und darüber hinaus die vorschlagsberechtigten Stellen darum bittet, u. a. auch Ärzte vorzuschlagen.

Die Bundesregierung hätte aber auch keine Bedenken, wenn die Beteiligung von Ärzten etwa durch eine entsprechende Soll-Vorschrift (z. B.: „Dem Stiftungsrat sollen mindestens drei Ärzte angehören.!) gesichert würde.

12. Zu § 14

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

13. Zu § 15 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 — neu —

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Anpassung der Renten an die wirtschaftliche Entwicklung ist nur formell eine Gesetzesänderung. Materiell handelt es sich dagegen um eine Rege-

lung, die bestimmt und geeignet ist, dem Sinn des Gesetzes, den Kindern eine wirksame Hilfe zu gewähren, auch in Zukunft Rechnung zu tragen. Schon aus diesem Grunde dürfte es nicht zwingend geboten sein, eine solche Regelung durch Rechtsverordnung zu treffen. Es erscheint zweckmäßiger, die Selbstverwaltung der Stiftung nicht in der vorgeschlagenen Weise einzuengen, da die Stiftungsorgane am besten beurteilen können, ob eine Erhöhung der Renten im Hinblick auf die vorhandenen Mittel möglich ist.

14. Zu § 19 Abs. 1

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

15. Zu § 20 Satz 2

Die Bundesregierung hält die Anregung des Bundesrates für erwägenswert und wird ihr im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung tragen.

16. Zu § 22

Der Ergänzung des Satzes wird zugestimmt. Dem Satz 2 wird nicht zugestimmt (notwendige Folgerung aus den Ausführungen zu 13).